

Anfragen an die Infostelle 2014

Anfrage: 08.04.2014

Habe unserer Markt- und Chilbi-Verordnung einen Text markiert und frage nun, ob dies noch aktuell ist oder hat dies inzwischen Änderungen gegeben?
Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der Preisanschreibeverordnung (eidg. Preisbekanntgabeverordnung [PBV] vom 11. Dezember 1978). Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

Antwort:

Der Artikel ist nach wie vor gültig. Wir haben bei uns folgenden Text in den Betriebsvorschriften.
Gemäss Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11.12.1978 sind die Anbieter von Waren verpflichtet, alle Artikel mit gut sichtbaren Preisen zu versehen. Für Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19.12.1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. 6.1977 Strafen angedroht. Durch die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen, werden Kontrollen durchgeführt und fehlbare Markthändler und allfällige Verstösse werden zur Anzeige gebracht.

Anfrage: 17.04.2014

Verkauf asiatische Speisen

Sehr geehrter Herren und Damen

Ich habe sehr grosses Interesse an ihrem Chilbi und Dorffest mit meiner Asiatische von Viet Nam Spezialitäten mit zu wirken. Darum bewerbe ich mich um einen Esstandplatz bei ihrem Chilbi und Dorffest. Zu meinem Angebot gehören: Frühlingsrollen (Cha Gio`), Crevetten im teig (Tôm Lan Bôt chiên), Gebratene Nudeln (Mi` xao Gebratenes Reis (Com Chiên), Poulet curry (Ca ry Ga`), poulet süssauer (Ga` chua ngot), Fische Thai curry (Ca ry Ca'). Ich hoffe, ich habe ihr Interesse geweckt und würde mich auf eine positive Antwort freuen.

Freundliche Grüsse

Antwort

Antwort per E-Mail zugestellt:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VNOSM ist eine Vereinigung von Markttorten der Nordostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein und vergibt keine Plätze. Für einen Standplatz an den verschiedenen „Chilbi's“, Märkten und Festen etc. wenden Sie sich bitte an die jeweilige Marktgemeinde oder Verkehrsverein oder wer immer diese Anlässe organisiert. Einen Überblick über die zuständigen Organisatoren bzw. Marktchefs erhalten Sie, wenn Sie sich einen Marktkalender des Schweiz. Marktverbandes kaufen, welchen Sie bei diesem Verband bestellen können.

www.marktverband.ch

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Anfrage 29.04.2014

Betreff

Marktkalender 2014

Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten als Aussteller gerne an diversen Märkten teilnehmen.

Gibt es eine Übersicht über alle Märkte vom laufenden Jahr?

Besten Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Sehr geehrter

Die VNOSM ist eine Vereinigung von Marktorten der Nordostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein und vergibt keine Plätze. Für einen Standplatz an den verschiedenen „Chilbi's“, Märkten und Festen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Marktgemeinde oder Verkehrsverein, welche diese Anlässe organisieren. Einen Überblick über die zuständigen Organisatoren bzw. Marktchefs erhalten Sie, wenn Sie sich einen Marktkalender des Schweiz. Marktverbandes kaufen, welchen Sie bei nachfolgend aufgeführtem Verband bestellen können.

www.marktverband.ch

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Anfrage 29.04.2014

Ein Softeisverkäufer, welcher sich für den Markt in Buchs beworben hat und vorerst aus Platzgründen abgewiesen wurde, versuchte nun, mit der Begründung, dass ein anderer Eisverkäufer am selben Markt ja zwei Standplätze habe, unter Beizug eines Rechtsdienstes einen Standplatz zu erhalten. Wie sieht dies rechtlich aus?

Antwort

Unter Beizug unseres Rechtsdienstes mussten wir den nachstehend aufgeführten Bundesgerichtsentscheid vom 9. Februar 2012 zu Hilfe nehmen:

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 2C.660/2011: (Auszug)

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden ist Rechnung zu tragen. Wenn die Nachfrage nach Standplätzen das Angebot übersteigt..... obliegt

VNOSM / Stapo SG / rowac 24.04.2015 Seite 4 von 7

es dem Gemeinwesen, das Bewilligungsverfahren so auszugestalten, dass möglichst faire Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden. Platzvergabe hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

Unzulässig erscheint indessen in diesem Zusammenhang, systematisch dieselben – z.B. stets die bisherigen – Bewerber oder Bewerbergruppen zu bevorzugen.

Entscheid des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen:

Der Entscheid vom 6. März 2015 ist auf 21 Seiten begründet und stützt

schlussendlich die Handlungsweise der Gemeinde (der Entscheid bezüglich einer Teilnahme liegt bei der Gemeinde). Allerdings ist darauf zu achten, dass die

Bewerber nicht mehr als einen Platz mit demselben Artikel belegen, so dass auch andere Bewerber die Möglichkeit einer Teilnahme haben.

Anfrage 25.05.2014

Für seinen Herbstjahrmarkt ist in der Klemme. Für den eintägigen Markt findet er keinen Schausteller mehr.

Antwort

Wir versuchten zu vermitteln indem wir mit einigen Schaustellern selbst Kontakt aufnahmen und ihm zwei/drei Tel.- Nr- zur Kontaktaufnahme hinterliessen.

Anfragen 02.06.2014

1. Gibt es Empfehlungen/Urteile etc., ob Parteien für Werbezwecke etc. an Wochen- und Jahrmärkten zugelassen werden sollen/müssen?

Antwort: Gemäss Bundesverfassung besteht Meinungs- und Informationsfreiheit. Es steht nirgends geschrieben, dass die Umfragen für politische Anliegen verboten, örtlich oder sonst wie eingeschränkt durch zu führen sind.

In der Stadt St.Gallen haben die politischen Parteien für Standaktionen ein Gesuch zu erstellen, welches Ihnen bewilligt wird (selbstverständlich muss Platz auf den Aktions-Plätzen vorhanden sein). Für Umfragen bis mit zu drei Beteiligten (ohne Infrastrukturen) sind keine Bewilligungen einzuholen. Diese haben im Prinzip auch die Freiheit, sich an den Märkten frei zu bewegen, wobei sie sich aber auch nicht „gehbehindernd“ aufstellen dürfen.

Antwort

Durch uns wird empfohlen, in solchen mit den „Befragern“ das Gespräch zu suchen und ihnen versuchen klar zu machen, dass die Marktteilnehmer für ihre Stände einen Obolus zu entrichten haben und die Marktbesucher die Märkte wegen eines Warenkaufes oder der Warenbegutachtung begehnen. Weiters empfehlen wir dem „Demonstranten“ sich am Rande des Marktes zu platzieren, wo die Marktbesucher ja auch ihren Weg kreuzen werden. Dies funktionierte bis anhin sozusagen problemlos.

2. Wie verhält es sich mit dem Alkoholverkauf an den Märkten?

Antwort: Gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 2. September 2002, Anhang 1, Artikel 3:

Antwort

1. Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:
d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.

Wenn auf dem Markt keine oder nur eine begrenzte Anzahl Händler vorhanden sein sollen, welche vergorene Getränke vertreiben dürfen, so kannst du dies über die Betriebsvorschriften regeln.

Wird an einem Markt eine Gastwirtschaft mit Alkoholausschank gestattet kann in Stadt und Kanton St.Gallen ein Gesuch für ein Patent für einen Anlass gestellt werden. Wie das im AR gehandhabt wird kann ich dir nicht sagen, da ich diesbezüglich in den Gesetzestexten keinen Hinweis gefunden habe.

Anfragen 10.06.2014

HerrLeiter öffentliche Sicherheit, Stadt

Zurzeit findet bei uns am See die Chilbi statt. Wenn nun der Wind von See her weht, haben wir mit der Lautstärke der Musik Probleme, indem die Immissionen in den Häusern oberhalb des Bahnhofs Rorschach störend empfunden werden. Wie habt ihr das in St.Gallen betreffend Musikschluss geregelt. Ein Anrufer gestern war der Ansicht, dass die Musik schon um 20.00 Uhr eingestellt werden müsse.

Antwort

Herr wurde die Regelung in St.Gallen erörtert mit dem Hinweis, dass bei uns beim Spelteriniplatz die Anwohner noch viel näher am Geschehen seien und mit der Einführung der Musikzeiten in den letzten Jahren selten mehr Klagen eingegangen sind. Die Betriebsvorschriften für Schausteller Herbstjahrmarkt 2014 wurden Herrn Todeschini per Mail zugestellt.

Anfrage 17.06.2014 M..... Amtsleiter Werkhof

M..... hat anlässlich meines Besuches beim Frauenfelder Stadtfest vom 15. Juni 2014 gefragt, wie wir es in St.Gallen so halten mit den Spielzeiten für Schaustellungen und Betriebszeiten für Warenstände. Die Stadt möchte das Marktreglement erneuern und so wie St.Gallen, möglichst wenig nicht ins Reglement aufnehmen und die Details für Märkte mit Betriebsvorschriften lösen.

Antwort

Am Dienstag, 17. Juni 2014, habe ich M..... per Mail unser neues Marktreglement vom 10.12.2013, sowie je ein Exemplar der Betriebsvorschriften für Schausteller und Markthändler als PDF per Mail zugestellt.

Anfrage 15.07.2014

B....

Eine schweizerische Stiftung für ein Projekt in Südafrika möchte an einem Markt in Thalwil Geld sammeln für eine Kindertagesstätte. Ohne Miteinbezug der Marktchefin wurde im Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten von der Leiterin Fachstelle Kultur der Stiftung eine Zusage zummarkt gemacht. Anschliessend wurde die Marktchefin angefragt ob sich aus der Bewilligung Probleme ergeben oder dies so einfach lösbar ist.

Antwort:

Auszug aus dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden
Art- 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1 Keine Bewilligung braucht, wer:

- a. seine Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung anbietet (Markt);
- b. an Ausstellungen oder Messen Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Verkauf anbietet;
- c. eine Tätigkeit ausübt, für die er oder die Person, für welche er handelt, bereits eine behördliche Bewilligung erhalten hat.

2 Der Bundesrat kann den Betrieb eines befristeten Warenlagers im Freien mit Waren wie selbst erzeugten Landwirtschaftsprodukten oder Zeitungen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

Gemäss der Markt- und Chilbi-Verordnung unter Art. 2.2, Abs. 1 entscheidet der Marktchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.

Vielleicht wäre bei einer nächsten Revision der Verordnung unter Art. 2.2, Abs. 4 der Vermerk „gemeinnützige Sammlungen“ ebenfalls noch aufzuführen, wenn dies die Gemeinde so möchte.

Was die Teilnahme an euremmarkt betrifft, entscheidet die Gemeinde über ja oder nein und dies in eurem Fall wie oben erwähnt der Marktchef, also du.

Allerdings bist du ja auch Angestellte der Gemeinde und ihr solltet in diesem Fall eigentlich – in einem gemeinsamen Gespräch – eine solidarische Lösung finden.

Somit wäre die Leiterin der Fachstelle Kultur gut beraten gewesen erst einmal mit Dir in Kontakt zu treten. Was sich bei dieser Zusage etwas „beisst“ ist, dass die Leiterin diese Teilnahme ohne Kostenfolge bewilligt haben möchte und alle anderen

Marktteilnehmer ihren Obolus zu leisten haben. Vielleicht lässt sich das mit einem reduzierten, sozusagen symbolischen Beitrag zum solidarischen Verhalten regeln.

Anfrage 24.09.2014

M.S. Marktchef

Die Stadt ist an der Überarbeitung des Marktreglements. Darf ich euch ersuchen, den beiliegenden Entwurf zu begutachten ob allenfalls Änderungen notwendig sind.

Antwort:

Es wurde ein geringfügiger Zusatz angebracht sowie ein StGB-Art. bei den Straf- und Schlussbestimmungen empfohlen.